

RS Vwgh 1990/11/21 90/13/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §14 Abs1;

EStG 1972 §24 Abs1;

UStG 1972 §4 Abs7;

Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt, ob der Erwerber eines Unternehmens dieses ohne weiteres fortführen kann bzw ob er ein lebensfähiges Unternehmen erwirbt, ist auch ein Sachverhalt zu prüfen, bei dem der Übereignende dem Erwerber zwar den größten Teil des Warenlagers übereignet, den Rest aber anlässlich der Übereignung den Lieferanten retourniert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130145.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at